



Gemeinde Holm - 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägungsvorschlag - Stand: 12.02.2010

zu folgenden Verfahrensschritten:

- 1. Landesplanungsanzeige** gem. § 16 (1) Landesplanungsgesetz mit Schreiben vom 15.04.2009
- 2. Abstimmung mit den Nachbargemeinden** gem. § 2 (2) BauGB und
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 15.04.2009 und gem.
§ 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 12.11.2009
- 3. Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 (1) BauGB **am 21.04.2009** und
gem. § 3 (2) BauGB durch **öffentliche Auslegung vom 16.11.2009 bis einschließlich 16.12.2009**



1. Landesplanungsanzeige

Kursiv weist auf eine Berücksichtigung der Anregung und vorzunehmende Änderungen/Ergänzungen hin.

1.1	Kreis Pinneberg, Regionalmanagement und Europa (mit Landesplanungsanzeige an das Innenministerium)	27.05.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
<p>Die Gemeinde Holm möchte mit der oben genannten Bauleitplanung ihr Gewerbegebiet am Bredhornweg zugunsten von zwei ortsansässigen Betrieben um 1,1 ha erweitern. Die zwei Gewerbebetriebe, die bisher im innerörtlichen Mischgebiet liegen, können an ihrem bisherigen Standort nicht erweitern und streben daher die Verlagerung in das Gewerbegebiet Bredhornweg an. Für die Gemeinde würde dies auch eine Entspannung im bisherigen Mischgebiet bedeuten.</p> <p><u>Stellungnahme</u></p> <p>Orts- und regionalplanerisch ist die Verkehrsbelastung durch zusätzliche Gewerbeflächen zu bewerten. Der Standort der Gewerbeflächen in Holm außerhalb der Siedlungsachse eignet sich nicht für Gewerbebetriebe für den überörtlichen Bedarf und kann einzig zugunsten der angemessenen Erweiterung örtlicher Betriebe mit geringer Verkehrserzeugung erweitert werden. Daher sollte die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen, auch wenn Sie der Erweiterung bestehender Betriebe dienen, kritisch geprüft werden. Dies beinhaltet konkrete Angaben über die anzusiedelnden Betriebe, die zu erwartende Verkehrsentwicklung, eine Abschätzung der Verkehrsbelastung sowie eine Abstimmung mit den vom Verkehr betroffenen Gemeinden Appen und Pinneberg.</p> <p>Ortsplanerisch sollten an dieser nicht integrierten Lage Einzelhandel und Verkaufsstellen ausgeschlossen werden. Da es in diesem Gebiet bereits einen Möbeleinzelhandel gibt, sollte einer weiteren Fehlentwicklung planerisch entgegen gewirkt werden.</p>	<p>Die Gemeinde <u>folgt</u> den Anregungen.</p> <p><i>Im Entwurf des Flächennutzungsplanes werden die Angaben zu den anzusiedelnden Betrieben und der zu erwartenden Verkehrsentwicklung gemacht.</i></p> <p><i>Die städtebauliche Zielsetzung in der Begründung des Flächennutzungsplans wird dahingehend ergänzt, dass in dem aus dem F-Plan zu entwickelnden B-Plan Einzelhandel grundsätzlich auszuschließen ist. Im Entwurf des B-Plans Nr. 23 wird Einzelhandel durch eine entsprechende textliche Festsetzung grundsätzlich ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Der Artenschutz wird im Umweltbericht des Flächennutzungsplans berücksichtigt.</i></p>	



Stellungnahme der UNB

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, Hinweise zum Artenschutz sind erforderlich.

1.2	Innenministerium	12.08.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
<p>Die Gemeinde Holm zeigt die 11. Änderung des Flächennutzungsplans „südlich Bredhornweg, einschließlich der Straße, westlich des vorhandenen Gewerbegebiets, einschließlich des Rückhaltebeckens und einzelner vorhandener Gewerbegrundstücke und nördlich des Lehmwegs" und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Erweiterung Gewerbegebiet Bredhornweg" an.</p> <p>Das Plangebiet ist ca. 1,1 ha groß. Die Gemeinde Holm verfolgt mit den Bauleitplanungen das Ziel, zwei vor Ort ansässigen Betrieben eine Erweiterung zu ermöglichen. Dabei handelt es sich zum einen um einen bereits im Gewerbegebiet östlich an das Plangebiet angrenzend vorhandenen Betrieb und zum anderen um einen derzeit im Mischgebiet ansässigen Betrieb, der verlagern und erweitern möchte.</p> <p>Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Holm sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Landesraumordnungsplan (LROPI) 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 493) mit der Teilfortschreibung 2004 vom 17.01.2005 (Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 99) und der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998). Daneben ist bereits jetzt der Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009 (LEP) des Landes Schleswig-Holstein, für den Ende Januar 2008 das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz eingeleitet wurde, zu beachten (Runderlass des Innenministeriums vom 27. November 2007 - IV 52 - 502.17 - (Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 1262)).</p> <p>Nach Ziff. 6.6 Abs. 1 LEP-Entwurf sind zur Deckung des örtlichen Bedarfs in</p>	<p>Die Gemeinde <u>folgt</u> den Anregungen.</p> <p><i>Im Entwurf des Flächennutzungsplanes werden die Angaben zu den anzusiedelnden Betrieben und der zu erwartenden Verkehrsentwicklung gemacht.</i></p> <p><i>Die städtebauliche Zielsetzung in der Begründung des Flächennutzungsplans wird dahingehend ergänzt, dass in dem aus dem F-Plan zu entwickelnden B-Plan Einzelhandel grundsätzlich auszuschließen ist. Im Entwurf des B-Plans Nr. 23 wird Einzelhandel durch eine entsprechende textliche Festsetzung grundsätzlich ausgeschlossen.</i></p>	



Landesplanungsanzeige

allen Gemeinden die gewerbliche Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener Betriebe sowie die Erweiterung örtlicher Betriebe grundsätzlich möglich. Auf die Stellungnahme des Kreises Pinneberg vom 27.05.2009 weise ich hin und bitte, die Angaben zu den betroffenen Betrieben sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Verkehrssituation zu machen.

Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im geplanten Gewerbegebiet sollte auf der Basis des anliegenden Musters der Landesplanung für entsprechende textliche Festsetzungen im Bebauungsplan zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten im Bebauungsplan erfolgen. Dabei sollte von der Möglichkeit einer Überschreitung der max. zulässigen Geschossfläche (Ziffer 1.2 der Musterfestsetzungen) abgesehen werden. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich des Verzichts auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils im Sinne der Ziffer 1.1, 3. Spiegelstrich.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme stelle ich zunächst zurück.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

1.3	Innenministerium	07.12.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
<p>Hinsichtlich der geplanten 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holm für das Gebiet „südlich Bredhornweg, einschließlich der Straße, westlich des vorhandenen Gewerbegebiets, einschließlich des Rückhaltebeckens und einzelner vorhandener Gewerbegrundstücke und nördlich des Lehmwegs" wurden mit Schreiben der Planungsgruppe HASS vom 12.11.2009 im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB überarbeitete Planunterlagen übersandt. Im Vorwege ist eine Mail des Amtes Moorrege vom 25.08.2009 ergangen.</p> <p>Mit den Planunterlagen und der Mail wurden die von mir mit Erlass vom 12.08.2009 erbetenen Angaben zu den betroffenen Betrieben sowie die zu er-</p>	<p>Die Gemeinde <u>folgt</u> den Anregungen.</p> <p><i>Die städtebauliche Zielsetzung in der Begründung des Flächennutzungsplans wird dahingehend ergänzt, dass in dem aus dem F-Plan zu entwickelnden B-Plan Einzelhandel grundsätzlich auszuschließen ist. Im Entwurf des B-Plans Nr. 23 wird Einzelhandel durch eine entsprechende textliche Festsetzung grundsätzlich ausgeschlossen.</i></p>	



wartenden Auswirkungen auf die Verkehrssituation gemacht.

Aus Sicht der **Landesplanung** wird nunmehr bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Holm keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Unter Hinweis auf meine Stellungnahme vom 12.08.2009 zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Holm bitte ich, die städtebaulichen Zielsetzungen in der Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans dahingehend zu ergänzen, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Einzelhandel im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden wird.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.



2. Abstimmung mit den Nachbargemeinden und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

2.1 Auswertung der abwägungsrelevanten Äußerungen im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB (Schreiben v. 15.04.2009)

2.1.1 Die folgenden Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben auf die Beteiligung geantwortet und mitgeteilt, dass sie **keine Anregungen, Bedenken** oder **Hinweise** vorbringen:

2.1.1.1	Gemeinde Appen	Schreiben v. 20.04.2009
2.1.1.2	Gemeinde Heist	Schreiben v. 20.04.2009
2.1.1.3	HanseNet Telekommunikation GmbH	Schreiben v. 23.04.2009
2.1.1.4	Wehrbereichsverwaltung Nord	Schreiben v. 23.04.2009
2.1.1.5	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Schreiben v. 05.05.2009
2.1.1.6	HVV Hamburger Verkehrsverbund GmbH	Schreiben v. 24.04.2009
2.1.1.7	azv Südholstein	Schreiben v. 17.04.2009
2.1.1.8	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Außenstelle Itzehoe, Fachabteilungen Landwirtschaft, Bodenordnung, Dorfentwicklung/Tourismus	Schreiben v. 29.04.2009
2.1.1.9	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Schreiben v. 13.05.2009
2.1.1.10	Landessportverband Schleswig-Holstein, Kiel	Schreiben v. 19.05.2009



2.1.2 Auswertung der eingegangenen **abwägungsrelevanten Äußerungen** der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Kursiv weist auf eine Berücksichtigung der Anregung und vorzunehmende Änderungen/Ergänzungen hin.

2.1.2.1	Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch	23.04.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Anbei erhalten Sie den uns mit dem Schreiben vom 15.04.2009 zugesandten Lageplan mit der Lage unserer Trinkwasserleitung für Ihre Unterlagen zurück.	Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur <u>Kenntnis</u> . <i>Die Leitung soll im B-Plan Nr. 23 nachrichtlich dargestellt werden.</i>	

2.1.2.2	Handwerkskammer Lübeck	20.04.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .	

2.1.2.3	Hamburg Wasser	20.04.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Gegen das o.g. Vorhaben werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben. Wir weisen darauf hin, dass das o. a. Planungsgebiet im festgesetzten Wasserschutzgebiet Haseldorfer Marsch liegt. Deshalb bitten wir, bei der endgültigen Festlegung der Bebauung und bei der Genehmigung einzelner Bauvorhaben we-	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> . Die Wasserbehörde wird im Rahmen der Bauleitplanung und im Rahmen des Bauantragsverfahrens beteiligt.	



gen eventuell erforderlich werdender Nutzungsbeschränkungen, Auflagen usw., die sich aus der Sicht des Gewässerschutzes, beispielsweise bei der Lagerung bzw. Verarbeitung von Mineralöl und sonstigen wassergefährdenden Stoffen, bei Straßenbaumaßnahmen in Wassergewinnungsgebieten usw., ergeben können, die zuständige Wasserbehörde zu beteiligen.

2.1.2.4	E.ON Hanse AG Netzcenter Uetersen	22.04.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 23 und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holm besteht aus Sicht der E-ON Hanse AG keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass bei einer eventuellen Erhöhung des Leistungsbedarfes bei den Betriebserweiterungen ein Stellplatz für eine weitere Trafostation berücksichtigt werden muss.</p> <p>Ebenso muss bei der Erschließung der neuen Strasse die Verlegung eines Ortsnetzkabels sowie eine Erdgasortsnetzleitung mit berücksichtigt werden.</p>		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p>

2.1.2.5	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29)	22.04.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Die AG-29 wird zum derzeitigen Verfahrensstand der Planungen keine Stellungnahme abgeben. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der weiteren Planung einzuhalten sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Holm dankbar.</p>		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p>



beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, eventuelle Koordination mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger bitten wir Sie, den Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der zuständigen

Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH

Technische Infrastruktur Niederlassung Nord

Postfach 1509

25735 Heide

so früh wie möglich, spätestens jedoch 6 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.



2.2 Auswertung der abwägungsrelevanten Äußerungen im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB (Schreiben v. 12.11.2009)

2.2.1 Die folgenden Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben auf die Beteiligung geantwortet und mitgeteilt, dass sie **keine Anregungen, Bedenken** oder **Hinweise** vorbringen:

2.2.1.1	Gemeinde Appen	Schreiben v. 17.11.2009
2.2.1.2	Forstbehörde Mitte	Schreiben v. 17.11.2009
2.2.1.3	Wehrbereichsverwaltung Nord	Schreiben v. 24.11.2009
2.2.1.4	Hansenet Telekommunikation GmbH	Schreiben v. 26.11.2009
2.2.1.5	azv Südholstein	Schreiben v. 30.11.2009
2.2.1.6	Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg	Schreiben v. 04.12.2009
2.2.1.7	Archäologisches Landesamt	Schreiben v. 09.12.2009
2.2.1.8	Kreis Pinneberg, Untere Denkmalschutzbehörde	Schreiben v. 09.12.2009
2.2.1.9	Landessportverband Schleswig-Holstein, Kiel	Schreiben v. 14.12.2009
2.2.1.10	E.ON Hanse AG, Netzcenter Uetersen	Schreiben v. 11.12.2009
2.2.1.11	Kreis Pinneberg, Untere Bodenschutzbehörde	Schreiben v. 17.12.2009



2.2.2 Auswertung der eingegangenen **abwägungsrelevanten Äußerungen** der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Kursiv weist auf eine Berücksichtigung der Anregung und vorzunehmende Änderungen/Ergänzungen hin.

2.2.2.1	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	17.11.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden. Die Aussage einer "unzureichenden" ÖPNV-Erschließung wird jedoch von uns zurückgewiesen. Es bleibt der Gemeinde Holm unbenommen, die Entfernung vom Plangebiet zu den Bushaltstellen im Lehmweg durch die Ausweisung direkter Wege zu verkürzen.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> . Aufgrund der Eigentumsverhältnisse können keine direkten Wege geschaffen werden.	

2.2.2.2	Hamburg Wasser	18.11.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Gegen das o.g. Vorhaben werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben. Wir weisen darauf hin, dass das o. a. Planungsgebiet im festgesetzten Wasserschutzgebiet Haseldorfer Marsch liegt. Deshalb bitten wir, bei der endgültigen Festlegung der Bebauung und bei der Genehmigung einzelner Bauvorhaben wegen eventuell erforderlich werdender Nutzungsbeschränkungen, Auflagen usw., die sich aus der Sicht des Gewässerschutzes, beispielsweise bei der Lagerung bzw. Verarbeitung von Mineralöl und sonstigen wassergefährdenden Stoffen, bei Straßenbaumaßnahmen in Wassergewinnungsgebieten usw., ergeben können, die zuständige Wasserbehörde zu beteiligen.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> . Die Wasserbehörde wird im Rahmen der Bauleitplanung und im Rahmen des Bauantragsverfahrens beteiligt.	



Bauhauptausschuss 12.11.2009

2.2.2.3	Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch	25.11.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Gegen das o. g. Vorhaben werden seitens des "Wasserbeschaffungsverbandes Haseldorfer Marsch" keine Einwände erhoben.</p> <p>Wie bereits am 23.04.2009 dem Amt Moorreege per e-mail mitgeteilt verläuft unsere Trinkwassertransportleitung DN 400 direkt an der westlichen Grenze des angegebenen Gebietes. Zum besseren Verständnis haben wir einen Plan mit eingezeichneter Leitung diesem Schreiben beigefügt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass diese Leitung nicht durch Baumaßnahmen zerstört bzw. überbaut wird.</p>		<p>Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme.</p> <p><i>Im Bereich der Versorgungsleitung soll eine Überbauung durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan (Baugrenze) verhindert werden.</i></p>

2.2.2.4	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Außenstelle Itzehoe	04.12.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereiches Immissionsschutz keine Bedenken und Anregungen mitzuteilen.</p> <p>Zusätzliche Hinweise zur Stellungnahme des LLUR-IZ vom 05.05.2009 werden nicht mitgeteilt.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p>

2.2.2.5	Handwerkskammer Lübeck	09.12.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt wer-</p>		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p>



den, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

2.2.2.6	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	09.12.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
Gegen die Darstellungen des o.g. öffentlich ausgelegten Flächennutzungsplans der Gemeinde Holm bestehen aus Hamburger Sicht keine Bedenken. Es wird empfohlen, die in Kapitel 6 „Erschließung“ angesprochene schlechte Erschließung des Gewerbegebietes durch den ÖPNV zu optimieren.		Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .

2.2.2.7	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Heide	14.12.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung bei der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Fachplanung. In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.		Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme <u>teilweise</u> . <i>Der geäußerte Hinweis wird in die <u>Begründung des Bebauungsplans</u> aufgenommen.</i>

2.2.2.8	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29)	16.12.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
Die AG-29 hat zu der vorgelegten Planung keine weiteren Bedenken, sofern die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden. Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren der Bauleitplanung zu betei-		Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .



BauGB § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 1, Abs. 9 Nr. 1, Abs. 10 Nr. 1, Abs. 11 Nr. 1, Abs. 12 Nr. 1, Abs. 13 Nr. 1, Abs. 14 Nr. 1, Abs. 15 Nr. 1, Abs. 16 Nr. 1, Abs. 17 Nr. 1, Abs. 18 Nr. 1, Abs. 19 Nr. 1, Abs. 20 Nr. 1, Abs. 21 Nr. 1, Abs. 22 Nr. 1, Abs. 23 Nr. 1, Abs. 24 Nr. 1, Abs. 25 Nr. 1, Abs. 26 Nr. 1, Abs. 27 Nr. 1, Abs. 28 Nr. 1, Abs. 29 Nr. 1, Abs. 30 Nr. 1, Abs. 31 Nr. 1, Abs. 32 Nr. 1, Abs. 33 Nr. 1, Abs. 34 Nr. 1, Abs. 35 Nr. 1, Abs. 36 Nr. 1, Abs. 37 Nr. 1, Abs. 38 Nr. 1, Abs. 39 Nr. 1, Abs. 40 Nr. 1, Abs. 41 Nr. 1, Abs. 42 Nr. 1, Abs. 43 Nr. 1, Abs. 44 Nr. 1, Abs. 45 Nr. 1, Abs. 46 Nr. 1, Abs. 47 Nr. 1, Abs. 48 Nr. 1, Abs. 49 Nr. 1, Abs. 50 Nr. 1, Abs. 51 Nr. 1, Abs. 52 Nr. 1, Abs. 53 Nr. 1, Abs. 54 Nr. 1, Abs. 55 Nr. 1, Abs. 56 Nr. 1, Abs. 57 Nr. 1, Abs. 58 Nr. 1, Abs. 59 Nr. 1, Abs. 60 Nr. 1, Abs. 61 Nr. 1, Abs. 62 Nr. 1, Abs. 63 Nr. 1, Abs. 64 Nr. 1, Abs. 65 Nr. 1, Abs. 66 Nr. 1, Abs. 67 Nr. 1, Abs. 68 Nr. 1, Abs. 69 Nr. 1, Abs. 70 Nr. 1, Abs. 71 Nr. 1, Abs. 72 Nr. 1, Abs. 73 Nr. 1, Abs. 74 Nr. 1, Abs. 75 Nr. 1, Abs. 76 Nr. 1, Abs. 77 Nr. 1, Abs. 78 Nr. 1, Abs. 79 Nr. 1, Abs. 80 Nr. 1, Abs. 81 Nr. 1, Abs. 82 Nr. 1, Abs. 83 Nr. 1, Abs. 84 Nr. 1, Abs. 85 Nr. 1, Abs. 86 Nr. 1, Abs. 87 Nr. 1, Abs. 88 Nr. 1, Abs. 89 Nr. 1, Abs. 90 Nr. 1, Abs. 91 Nr. 1, Abs. 92 Nr. 1, Abs. 93 Nr. 1, Abs. 94 Nr. 1, Abs. 95 Nr. 1, Abs. 96 Nr. 1, Abs. 97 Nr. 1, Abs. 98 Nr. 1, Abs. 99 Nr. 1, Abs. 100 Nr. 1

gen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Holm dankbar.

2.2.2.9	NABU Schleswig-Holstein	16.12.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
<p>Gegen das Vorhaben, ortansässigen Firmen eine Verlagerung und somit Vergrößerung ihres Betriebes südlich des Bredhornweges auf einer aktuell größtenteils als Containerbaumschule genutzten Baumschulfläche zu ermöglichen, bestehen seitens des NABU keine wesentlichen Einwände.</p> <p>Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit den streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß § 42 BNatSchG ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Die artenschutzfachliche Betrachtung, vor allem der Fledermäuse im Bereich des fortfallenden Bunkers, ist berücksichtigt worden.</p> <p>Die Gehölzrodungen sollten innerhalb der gesetzlichen Fristen und nicht zu Beginn der Brutzeit durchgeführt werden.</p> <p>Ein im Landschaftsplan zu erhaltendes Gehölz fällt dem Vorhaben zum Opfer und sollte ausgeglichen werden (Kompensation über das Ökokonto der Gemeinde Holm).</p> <p>Die Ziele des Grundwasserschutzes im Wasserschutzgebiet Haseldorfer Marsch sollten berücksichtigt werden und ggf. erforderliche Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erteilt werden.</p> <p>Das Oberflächenwasser wird gesammelt und dem vergrößerten Rückhaltebecken zugeführt, dadurch soll der Schadstoffeintrag in das Grundwasser verhindert werden. Der NABU geht von einer entsprechenden Umsetzung aus.</p> <p>Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und um schriftliche Rückäußerung, wie über seine hier vorgebrachten Anmerkungen, Anregungen und Einwendungen befunden wurde.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p> <p>Die Gehölzrodungen sollen vor dem 01.03.2010 abgeschlossen sein. Der Ausgleich soll im Zusammenhang mit dem Ausgleich der übrigen durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe (Boden, Wasserhaushalt) durch Abbuchung von der Ökokontofläche der Gemeinde erfolgen.</p> <p>Aus Gründen des Grundwasserschutzes soll im B-Plan festgesetzt werden, dass Kfz-Betriebe, Tankstellen sowie Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe hergestellt werden, unzulässig sind.</p>	

2.2.2.1	Kreis Pinneberg, Gesundheitlicher Umweltschutz	17.12.2009
---------	--	------------



Bauhaupteil gemäß § 12, BauGB

0		
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Um Übersendung des Lärmgutachtens wird gebeten. Zur F-Planänderung bestehen keine weiteren Anregungen.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> . Das Lärmschutzgutachten wird dem Einwender zur Verfügung gestellt.	

2.2.2.1 1	Kreis Pinneberg, Untere Naturschutzbehörde	17.12.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht, allerdings sollte der im Landschaftsplan dargestellte Gehölzstreifen parallel zum Bredhornweg zur Eingrünung der Gewerbefläche erhalten werden.	Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme <u>nicht</u> . Die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens, der notwendige Unterhaltungstreifen sowie die von der anzusiedelnden Firma avisierten Zu- und Abfahrten (Umfahrung, große Radien für Lkw) machen die Entfernung eines Großteils des Gehölzes notwendig. Erschwert wird die Erhaltung des Gehölzstreifens auch durch die Lage auf einer etwa 1 m hohen Aufschüttung. Durch die neu zu schaffenden Böschungen müsste weiterer Gehölzbestand gerodet werden, und es würde in den Wurzelraum der verbleibenden Gehölze eingegriffen werden. Dadurch verschlechtern sich nicht nur die Lebensbedingungen für die zu erhaltenden Gehölze. Auch die Standsicherheit der Gehölze würde dadurch reduziert werden. Aus diesen Gründen kommt die Gemeinde bei der Abwägung aller Vor- und Nachteile zu dem Ergebnis, dass der Gehölzstreifen vollständig entfernt werden muss.	

2.2.2.1 2	Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde	17.12.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Die Wasserbehörde begrüßt ausdrücklich, dass bereits im Vorwege die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes geprüft wurde und konkrete Angaben zur	Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme. Eine Abstimmung der geplanten Entwässerung erfolgt im Rahmen der Erschlie-	



Landesplanungsanzeige gem. § 4 (2) BauGB

Entwässerung im B-Plan enthalten sind.

Bei gewerblichen Flächen ist eine Regenwasserbehandlung und eine Rückhaltung erforderlich.

Für ein Abstimmungsgespräch zur Entwässerung der Flächen steht die Wasserbehörde gerne zur Verfügung.

Auf die Lage im Wasserschutzgebiet wird im Abschnitt 3 der Begründung hingewiesen.

Details sind im B-Planverfahren zu berücksichtigen.

Bungsplanung.

Aus Gründen des Grundwasserschutzes soll im B-Plan festgesetzt werden, dass Kfz-Betriebe, Tankstellen sowie Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe hergestellt werden, unzulässig sind.



3. Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1 Auswertung der abwägungsrelevanten Äußerungen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Äußerungen abgegeben.

3.2 Auswertung der abwägungsrelevanten Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 (2) BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Äußerungen abgegeben.